

Vorlesung aus Strafprozessrecht

Einheit 11

XV. Rechtskraft und Möglichkeiten ihrer Durchbrechung

A. Allgemeines

Formelle Rechtskraft

- kein ordentl RM mehr

Materielle Rechtskraft

- Sperrwirkung, ***ne bis in idem***
- ***Materiell rechtskräftig*** werden als verfahrensbeendende Entscheidungen:
 - Einstellungsbeschlüsse (§ 108 StPO)
 - Einstellung durch StA, wenn Besch zur Tat vernommen od Zwangsmittel angewendet wurden (§ 193 StPO)
 - Urteile (Frei- und Schuldspruch)

- ***Nicht materiell rechtskräftig*** werden:
 - Unzuständigkeitsurteile
 - Abbrechung des Verfahrens
- ***Materiell rechtskräftiger Entscheidung gleichwertig:***
Verschweigung nach § 263 StPO
- ***Umfang der Sperrwirkung:***
 - gg einen bestimmten Beschuldigten
 - wg einer bestimmten Tat (Identität der Tat)
 - Besonderheit: Hauptverfahren – Privatankläger (§ 363 StPO)

Durchbrechung der Sperrwirkung

- ***(ordentl) Wiederaufnahme***
 - zu Gunsten / zum Nachteil (§§ 352 ff StPO)
- ***Rechtsbehelfe iwS***
 - Auswirkungen nur zu Gunsten des Verurteilten
 - *NBzWdG* (§ 23, § 292 StPO)
 - ao Wiederaufnahme (§ 362 StPO)
 - *Erneuerung* des Verfahrens (§ 363a StPO)
 - nachträgl Änderung der Rechtsfolgen (§ 410 StPO)- siehe VO AT II

B. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens

- ***Aufhebung***
 - eines rkr Urteils
 - eines rkr Einstellungsbeschlusses
- ***WA vs nachträgl Milderung***
 - Wiederaufnahme
 - Schuldspruch – Freispruch
 - andere Strafdrohung
 - nachträgliche Strafmilderung (§ 31a StGB)
 - Hervorkommen von Milderungsgründen innerhalb derselben Strafdrohung

WA zu Gunsten - §§ 353 f StPO



- **Ziel**
 - Freispruch od milderes Strafgesetz anwenden
- **WA-Gründe**
 - Verurteilung durch strafbare Handlung Dritter veranlasst
 - neue Tatsachen / Beweismittel beigebracht (nova producta)
 - mehrere Verurt mehrerer Pers wegen derselben Tat
- **Antragslegitimation**
 - alle, die zu Gunsten des Besch NB/Ber erheben können
 - Pflicht der StA

WA zum Nachteil

nach Verfahrenseinstellung - § 352 StPO

- Einstellung durch
 - gerichtlichen Beschluss
 - nicht bloß vorläufigen Rücktritt der StA
- Strafbarkeit noch nicht verjährt *und*
- eine weitere Voraussetzung
 - Einstellung durch Straftat des Beschuldigten oder Dritter veranlasst oder
 - neue Tatsachen / Beweise (auch Geständnis) – nova reperta

nach Freispruch - § 355 StPO

- Strafbarkeit noch nicht verjährt *und*
- eine weitere Voraussetzung
 - Freispruch durch Straftat des Beschuldigten oder Dritter veranlasst *oder*
 - neue Tatsachen / Beweise (auch Geständnis) – nova reperta
- Antragslegitimiert
 - StA und PA

nach Schuldspruch - § 356 StPO

- Voraussetzungen des § 352 Abs 1 *und*
- bestimmte Grenzen der Strafdrohung
- nur StA antragslegitimiert

Beispiel: A wird wegen Diebstahls von 4.000 Euro nach § 127 StGB verurteilt. Das Urteil erwächst in Rechtskraft. Danach stellt sich heraus, dass A in Wahrheit 7.000 Euro erbeutet hat. Kann der StA noch etwas unternehmen, um die Verurteilung richtig zu stellen?

WA-Verfahren §§ 357 ff StPO



- ***Aufhebungsverfahren*** (iudicium rescindens)
 - Antrag auf WA
 - Entscheidung durch das Landesgericht
 - Erstrichter ausgeschlossen (§ 43/4)
 - BG-Verfahren: BG entscheidet (§ 480)
- ***neuerliches Verfahren in der Sache*** (iudicium rescissorium)
 - Ermittlungsverfahren
 - volles Verfahren inkl aller Rechtsmittel
 - WA nur zu Gunsten: Verschlechterungsverbot

C. Die Erneuerung des Strafverfahrens

§§ 363a-c StPO

Gesetzliche Erneuerung

- **Urteil des EGMR** stellt MRK-Verletzung fest
- auf Antrag des Betroffenen, gesetzl Vertreters, GenProk
- **keine Antragsfrist**
- Notw Verteidigung (§ 61 Abs 1 Z 7 StPO)
- Entscheidung durch OGH
- bei Stattgeben: Aufhebung der Entscheidung durch den OGH, erforderlichenfalls Zurückverweisung
- Verschlechterungsverbot

Besonderheiten der analogen Anwendung

- Urteil des EGMR nicht nötig, aber ***nationaler Instanzenzug*** muss ***ausgeschöpft*** sein
- ***Antragsfrist: 6 Mo***
- Betroffene Grundrechte?

D. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364 StPO

- **Frist** zur Anmeldung / Ausführung / Erhebung eines **RM versäumt**
- **unvorhersehbares od unabwendbares Ereignis**
- **binnen 14 Tg** ab Wegfall des Hindernisses beantragen
- versäumte schriftl Verfahrenshandlung zugleich nachholen
- keine „automatische“ aufschiebende Wirkung
- keine WE bei Versäumnis der WE-Frist

Beispiel: Verteidiger V versäumt die Berufungsfrist, weil das Ablagesystem in seiner Kanzlei schlecht organisiert ist / der ständig gewartete PC überraschend einen Systemausfall hat.

E. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 23, 292 StPO)

- **Antrag des Generalprokurators**
 - von Amts wegen
 - Auftrag des BMJ
 - Auf Anregung des RSB, falls Berechtigter untätig bleibt
- **Prüfungsgegenstand**
 - gerichtliche Vorgänge
 - Anordnung einer Zwangsmaßnahme durch StA
 - Beendigung des Ermittlungsverf durch StA
 - Kontrolle der Kripo durch VfGH-Erkenntnis obsolet
- Kontrolle unabhängig von Rechtskraft!

- **Verfahren** - § 292 StPO
 - wie Nichtigkeitsbeschwerde
- **Entscheidung des OGH**
 - NBzWdG verwerfen
 - NBzWdG Folge geben
 - Gesetzwidrigkeit feststellen
 - nur zu Gunsten des Besch Urteil aufheben *und*
 - Freispruch oder Anwendung des mildereren Strafsatzes durch OGH selbst od
 - Neudurchführung des Verfahrens beauftragen

F. Die außerordentliche Wiederaufnahme

§ 362 StPO

- **OGH** hat „**erhebliche Bedenken**“ gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde liegenden **Tatsachen**“
 - Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung
- bei Behandlung einer NB / bei auf Antrag des GenProk vorgenommener besonderer Prüfung der Akten
- kein Antragsrecht des Betroffenen!
- OGH spricht bei Einstimmigkeit sofort frei / wendet milderen Strafsatz an oder verfügt WA (Verschlechterungsverbot!)

Wiederholungsfragen zu E 11



- A wurde wegen §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB (Tatzeitpunkt: Juni 2012) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nach seinem Tod möchte seine Tochter ihn rehabilitieren. Sie verfügt über entlastendes Beweismaterial.
- A wird wegen Diebstahls von 4.000 Euro im Rückfall (§§ 39 iVm 127 StGB) verurteilt. Das Urteil erwächst in Rechtskraft. Danach stellt sich heraus, dass die Beute in Wahrheit 6.000 Euro betragen hat. Kann der StA noch etwas unternehmen, um die Verurteilung richtig zu stellen?

Wiederholungsfragen zu E 11

- A hat im Zuge des gegen ihn geführten Strafverfahrens mehrmals geltend gemacht, dass der vorsitzende Richter sich abfällig über ihn geäußert habe und deshalb seine Voreingenommenheit anzunehmen sei. Obwohl er seine Ablehnungsanträge ausführlich und nachvollziehbar begründet, dringt er damit nicht durch. Das Verfahren endet mit einem Schuldspruch. A erhebt in der Folge Beschwerde an den EGMR wegen Verletzung des Art 6 EMRK. Seine Beschwerde hat Erfolg. Welche Wirkung hat dies für das österreichische Strafurteil gegen A?

Wiederholungsfragen zu E 11



- A wird bedingt aus der Haftstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren mit der Weisung entlassen, eine stationäre Therapie anzutreten und alle drei Monate eine Therapiebestätigung vorzulegen. Da A dem nicht nachkam, wurde die bedingte Entlassung widerrufen. Diese Entscheidung erwuchs gegenüber der StA in Rechtskraft. Danach stellte sich heraus, dass A abgeschoben worden war und deshalb der Weisung nicht nachkommen konnte.

Lässt sich die Widerrufsentscheidung noch „korrigieren“? Wie?

Wiederholungsfragen zu E 11



- Nach Rechtskraft des Urteils stellt sich heraus, dass dem Strafgericht ein Fehler unterlaufen ist und A eigentlich
 - a) wegen eines mildereren Strafgesetzes
 - b) wegen eines strenger bestraften Deliktszu verurteilen gewesen wäre. Was tun?